

Anmeldung zum Teil 2 der Gesellenprüfung

im Ausbildungsberuf **KFZ-Mechatroniker** im Schwerpunkt:

- PKW-Technik NFZ-Technik Motorradtechnik
 System- und Hochvolttechnik Karosserietechnik



An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Ausbildungsberuf **KFZ-Mechatroniker** bei der

KFZ-Innung Oberfranken
Birkigtweg 22
95030 Hof

oder per Mail an: zeh@kfz-ofr.de

Die Zulassung zum Teil 2 der Gesellenprüfung wird beantragt für die/den **Auszubildende/n**

Name und Vorname:

geboren am:

in

Anschrift:

(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderungen bitte mitteilen)

Ausbildungsdauer vom

bis

Berufsschule

Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderungen bitte mitteilen)

Telefon

E-Mail

- Der Ausbildungsbetrieb beantragt eine Mitteilung über die Ergebnisse der Gesellenprüfung Teil 1
Die/Der Auszubildende ist mit der Weitergabe des Prüfungsergebnisses durch die Handwerkskammer /zuständige
Innung an die zuständige Stelle zur Durchführung von Freisprechungsfeiern einverstanden: ja nein

Unterschrift /Firmenstempel

Ort und Datum

Unterschrift Auszubildender

ZUR BEACHTUNG

Dem Antrag sind beizufügen: **(Nur bei Erstprüfung!)**

- Die Anmeldung selbst (vollständig ausgefüllt)
- Eine Kopie der ersten Seite des Ausbildungsvertrages (mit Eintragungsvermerk der Handwerkskammer)
- Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Führung des Berichtshefts „autofachmann“ (siehe Anlage)
- Bescheinigung über die abgelegte Gesellenprüfung Teil 1 (Ergebnismitteilung)

Zur Anmeldung muss dieses Formblatt einschließlich der vorgenannten Anlagen bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen

Erläuterungen:

Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Nichtantritt der Gesellenprüfung eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben wird, falls die schriftliche Absage der Prüfungsteilnahme nicht bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin bei der einladenden Stelle eingeht.

Sollte der Prüfling später oder gar nicht entschuldigt werden, ist die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig; lediglich bei Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens am Vortag der Prüfung, muss nur die o. a. Bearbeitungsgebühr entrichtet werden.

Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 36 HwO bzw. § 37 BBiG)

Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Über die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zur Beachtung:

Anmeldeschluss für die Sommerprüfung ist der 31.03. des Jahres

Anmeldeschluss für die Winterprüfung ist der 31.10. des Jahres

Anträge auf vorzeitige Zulassung müssen für die **Sommerprüfung bis 28. Februar** und für die **Winterprüfung bis 31. August** des Kalenderjahres gestellt werden

1) Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen/Abschlussprüfungsordnung:

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

2) § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz:

Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen, in Form der Durchschnittsnote, auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (Eine beglaubigte Kopie des Berufsschulzeugnisses mit berechneter Durchschnittsnote muss dem Antrag beigelegt werden)

Bestätigung über die ordnungsgemäße Berichtsheftführung



Vorname/Nachname Auszubildende/er	Ausbildungsberuf KFZ-Mechatroniker
<input type="text"/> <input type="text"/>	Schwerpunkt: <input type="checkbox"/> PKW-Technik <input type="checkbox"/> NFZ-Technik <input type="checkbox"/> Motorradtechnik <input type="checkbox"/> System- und Hochvolttechnik <input type="checkbox"/> Karosserietechnik

Bestätigung

Wir bestätigen, dass die/der oben genannte Auszubildende nach den Bestimmungen der Ausbildungsverordnung und des Berufsausbildungsvertrages seine Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise im Berichtsheft/Ausbildungsjournal „Autofachmann“

ordnungsgemäß und vollständig

geführt hat:

- Ausbildungsnachweise wurden bis jetzt ausschließlich schriftlich geführt
- Ausbildungsnachweise wurden schriftlich geführt, aber ab ____ . ____ . _____ online geführt
- Ausbildungsnachweise wurden bis jetzt ausschließlich online geführt

Datum und Anschrift Firma/Firmenstempel

Unterschrift des Ausbilders

Unterschrift der/des Auszubildenden

Hinweis:

Die nachfolgende Bestätigung dient als Ersatz für die Vorlage der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise. Sie ist mit den übrigen Unterlagen der jeweiligen Prüfungsanmeldung beizufügen. Die Vorlage der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise ist bei der Prüfungsanmeldung dementsprechend nicht mehr erforderlich.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die ordnungsgemäße und vollständige Führung der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise weiterhin zu den Pflichten der Auszubildenden gehört und diese in regelmäßigen Abständen dem Ausbilder vorzulegen sind.

Der Ausbilder hat gemäß des Berufsausbildungsvertrages die Pflicht, die ordnungsgemäße Führung der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise zu überprüfen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die vorgenannte Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.